

Verordnung über die Erhebung von Gebühren und Abgaben durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA-Gebühren- und Abgabenverordnung, FINMA-GebV)

vom 15. Oktober 2008 (Stand am 1. Januar 2015)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Artikel 15 und 55 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007¹ (FINMAG) sowie Artikel 46a des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997²,
verordnet:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Diese Verordnung regelt:

- a. die Erhebung der Gebühren und Aufsichtsabgaben durch die FINMA;
- b. die Bildung von Reserven durch die FINMA.

Art. 2 Gesamtkosten

Die Gesamtkosten der FINMA setzen sich zusammen aus:

- a. den Kosten, die ihr aus der Aufsichtstätigkeit in den einzelnen Aufsichtsbereichen direkt entstehen; und
- b. den Kosten, die sie keinem Aufsichtsbereich direkt zuordnen kann (Strukturkosten).

Art. 3 Kostenaufteilung

¹ Die FINMA ordnet ihre Kosten soweit als möglich folgenden Aufsichtsbereichen direkt zu:

- a.³ dem Bereich der Grossbanken und der mit ihnen als Finanzgruppe verbundenen Gesellschaften (Art. 15 Abs. 2 Bst. a FINMAG);

AS 2008 5343

¹ SR 956.1

² SR 172.010

³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 17. Nov. 2010, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (AS 2010 5597).

abis⁴ dem Bereich der übrigen Banken und Effekthändler (Art. 15 Abs. 2 Bst. a FINMAG);

ater⁵ dem Börsenbereich (Art. 15 Abs. 2 Bst. a FINMAG);

- b. dem Bereich der kollektiven Kapitalanlagen (Art. 15 Abs. 2 Bst. b FINMAG);
- c. dem Bereich der Versicherungsunternehmen (Art. 15 Abs. 2 Bst. c FINMAG);
- d. dem Bereich der ungebundenen Versicherungsvermittlerinnen und Versicherungsvermittler (Art. 15 Abs. 2 Bst. c FINMAG);
- e. dem Bereich der Selbstregulierungsorganisationen (Art. 15 Abs. 2 Bst. d FINMAG); und
- f. dem Bereich der direkt unterstellten Finanzintermediäre (Art. 15 Abs. 2 Bst. d FINMAG);

g⁶ ...

² Sie teilt die Strukturkosten im Verhältnis der direkt zugeordneten Kosten auf die Aufsichtsbereiche auf.

Art. 4 Gebühren und Aufsichtsabgabe

¹ Die einem Aufsichtsbereich zugeordneten Kosten werden vorab durch die Gebühreneinnahmen aus dem betreffenden Aufsichtsbereich gedeckt.

² Die Kosten des Aufsichtsbereichs, die nicht durch Gebühreneinnahmen gedeckt werden, und die durch den betreffenden Aufsichtsbereich zu äufnenden Reserven sind durch die Aufsichtsabgaben zu decken.

2. Kapitel: Gebühren

Art. 5 Gebührenpflicht

¹ Gebührenpflichtig ist, wer:

- a. eine Verfügung veranlasst;
- b. ein Aufsichtsverfahren veranlasst, das nicht mit einer Verfügung endet oder das eingestellt wird;

⁴ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 17. Nov. 2010, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (AS **2010** 5597).

⁵ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 17. Nov. 2010, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (AS **2010** 5597).

⁶ Aufgehoben durch Anhang Ziff. 5 der Finanzmarktprüfverordnung vom 5. Nov. 2014, mit Wirkung seit 1. Jan. 2015 (AS **2014** 4295).

c. eine Dienstleistung der FINMA beansprucht.

² Keine Gebühren bezahlen Bundes-, Kantons- und Gemeindebehörden für Leistungen der FINMA im Bereich der Amts- und Rechtshilfe.

Art. 6 Allgemeine Gebührenverordnung

Soweit die vorliegende Verordnung keine besondere Regelung enthält, gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Gebührenverordnung vom 8. September 2004⁷ (AllgGebV).

Art. 7 Auslagen

¹ Als Auslagen gelten auch die Kosten für gesetzlich vorgeschriebene oder von der FINMA angeordnete Veröffentlichungen.

² Für Reproduktionen gelten die Ansätze im Anhang.⁸

Art. 8 Gebührenansätze

¹ Für die Gebührenbemessung gelten die Ansätze im Anhang.

² Ist im Anhang ein Rahmen festgelegt, so setzt die FINMA die konkret zu bezahlende Gebühr innerhalb des Rahmens anhand des durchschnittlichen Zeitaufwandes für gleichartige Verrichtungen und der Bedeutung der Sache für die gebührenpflichtige Person fest.

³ Für Verfügungen, Aufsichtsverfahren und Dienstleistungen, für die im Anhang kein Ansatz festgelegt ist, bemisst sich die Gebühr nach dem Zeitaufwand und der Bedeutung der Sache für die gebührenpflichtige Person.

⁴ Der Stundenansatz für die Gebühren beträgt je nach Funktionsstufe der ausführenden Person innerhalb der FINMA und Bedeutung der Sache für die gebührenpflichtige Person 100–500 Franken.

⁵ Für Verfügungen und Aufsichtsverfahren, die sich durch einen aussergewöhnlichen Umfang oder besondere Schwierigkeiten auszeichnen, kann die Gebühr anstatt nach dem Ansatz im Anhang nach Zeitaufwand abgerechnet werden.

Art. 9 Gebührenzuschlag

Die FINMA kann einen Zuschlag von bis zu 50 Prozent der ordentlichen Gebühr für Verfügungen, Aufsichtsverfahren und Dienstleistungen erheben, die sie auf Ersuchen hin dringlich oder ausserhalb der normalen Arbeitszeit erlässt, durchführt oder verrichtet.

⁷ SR 172.041.1

⁸ Eingelegt durch Ziff. I der V vom 21. Nov. 2012, in Kraft seit 1. Jan. 2013 (AS 2012 6915).

Art. 10 Rechnungsstellung und Gebührenverfügung bei Aufsichtsverfahren
Endet ein Aufsichtsverfahren ohne Verfügung, so richten sich Rechnungsstellung und Gebührenverfügung nach den Regeln für Dienstleistungen gemäss Artikel 11 AllgGebV⁹.

3. Kapitel: Aufsichtsabgaben

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 11 Grundsatz, Umfang und Bemessungsgrundlage

¹ Die FINMA erhebt von den Beaufsichtigten jährlich eine Aufsichtsabgabe.

² Die Aufsichtsabgabe wird pro Aufsichtsbereich erhoben.

³ Sie bemisst sich gestützt auf die Gesamtkosten der FINMA für das dem Abgabegahr vorangegangene Jahr und auf die zu äufnenden Reserven.¹⁰

Art. 12 Grund- und Zusatzabgabe

¹ Die Aufsichtsabgabe setzt sich in allen Aufsichtsbereichen aus einer fixen Grundabgabe und einer variablen Zusatzabgabe zusammen, mit Ausnahme desjenigen der ungebundenen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler.¹¹

² Die Zusatzabgabe deckt die Kosten, soweit diese nicht aus dem Ertrag der Grundabgabe gedeckt sind.

³ ...¹²

Art. 13 Beginn und Ende der Abgabepflicht

¹ Die Abgabepflicht beginnt mit der Erteilung der Bewilligung, der Zulassung oder der Anerkennung und endet mit deren Entzug oder mit der Entlassung aus der Aufsicht.

² Beginnt oder endet die Abgabepflicht nicht mit dem Rechnungsjahr, so ist die Abgabe *pro rata temporis* geschuldet.

Art. 14¹³ Erhebung der Abgabe

¹ Die FINMA erhebt die Aufsichtsabgabe gestützt auf ihre Rechnung für das dem Abgabegahr vorangegangene Jahr.

⁹ SR 172.041.1

¹⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 17. Nov. 2010, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (AS 2010 5597).

¹¹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 17. Nov. 2010, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (AS 2010 5597).

¹² Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 25. März 2009, mit Wirkung seit 1. Jan. 2009 (AS 2009 1559).

¹³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 17. Nov. 2010, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (AS 2010 5597).

² Sie erstellt nach Abschluss ihrer Jahresrechnung für jeden Abgabepflichtigen eine Rechnung.

³ Ergibt sich in der Rechnung der FINMA eine Über- oder Unterdeckung, so wird der entsprechende Betrag pro Aufsichtsbereich auf das nächste Rechnungsjahr übertragen.

Art. 15 Rechnungsstellung, Fälligkeit, Stundung und Verjährung

¹ Die FINMA stellt für die Abgaben Rechnung.

² Sind die Abgabepflichtigen mit der Schlussrechnung nicht einverstanden, so können sie eine beschwerdefähige Verfügung verlangen.

³ Fälligkeit, Stundung und Verjährung richten sich nach den Bestimmungen der AllgGebV¹⁴.

2. Abschnitt:¹⁵

Grossbanken, übrige Banken und Effekthändler sowie Börsen

Art. 16 Grundabgabe

¹ Die Grundabgabe beträgt pro Jahr:

- a. im Bereich der Grossbanken und der mit ihnen als Finanzgruppe verbundenen Gesellschaften:
 1. 500 000 Franken je Grossbank,
 2. 15 000 Franken je verbundene Bank,
 3. 10 000 Franken je verbundener Effekthändler;
- b. im Bereich der übrigen Banken und Effekthändler:
 1. 15 000 Franken je Bank und je Pfandbriefzentrale,
 2. 10 000 Franken je Effekthändler,
 - 3.¹⁶ 150 000 Franken pauschal für mehr als zehn nach Artikel 17 Buchstabe a der Bankenverordnung vom 30. April 2014¹⁷ (BankV) zusammengeschlossene Banken und Effekthändler;
- c. im Bereich der Börsen:
 1. 200 000 Franken je Börse mit einer Bilanzsumme von mindestens 50 Millionen Franken,

¹⁴ SR 172.041.1

¹⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 17. Nov. 2010, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (AS 2010 5597).

¹⁶ Fassung gemäss Anhang Ziff. 5 der Finanzmarktprüfverordnung vom 5. Nov. 2014, in Kraft seit 1. Jan. 2015 (AS 2014 4295).

¹⁷ SR 952.02

2. 50 000 Franken je Börse mit einer Bilanzsumme zwischen 25 und 50 Millionen Franken,
3. 25 000 Franken je Börse mit einer Bilanzsumme von weniger als 25 Millionen Franken,
4. 10 000 Franken je börsenähnliche Einrichtung,
- 5.¹⁸ 300 000 Franken je Betreiber von Zahlungs- und Effektenabwicklungssystemen mit einer Bilanzsumme von mindestens 50 Millionen Franken,
- 6.¹⁹ 100 000 Franken je Betreiber von Zahlungs- und Effektenabwicklungssystemen mit einer Bilanzsumme von weniger als 50 Millionen Franken.

² Die Pfandbriefzentralen und die Betreiber von Zahlungs- und Effektenabwicklungssystemen entrichten einzig die Grundabgabe.

Art. 17 Zusatzabgabe

¹ Der Betrag, der über die Zusatzabgabe gedeckt werden muss, wird wie folgt gedeckt:

- a. in den beiden Bereichen der Grossbanken und der mit ihnen als Finanzgruppe verbundenen Gesellschaften sowie der übrigen Banken und Effektenhändler: je zur Hälfte über die Zusatzabgabe nach Bilanzsumme und über die Zusatzabgabe nach Effekturnumsatz;
- b. im Börsenbereich: zu neun Zehnteln über die Zusatzabgabe nach Bilanzsumme und zu einem Zehntel über die Zusatzabgabe nach Effekturnumsatz.

² Effektenhändler und Banken mit Effektenhändlerstatus müssen die Zusatzabgabe nach Bilanzsumme und diejenige nach Effekturnumsatz, Banken ohne Effektenhändlerstatus nur die Zusatzabgabe nach Bilanzsumme entrichten.

Art. 18 Berechnung der Zusatzabgabe

¹ Für die Berechnung der Zusatzabgabe nach Bilanzsumme ist die Bilanzsumme des Abgabepflichtigen massgebend, wie sie die genehmigte Jahresrechnung des dem Abgabejah vorangehenden Jahres ausweist.

² Für die Berechnung der Zusatzabgabe nach Effekturnumsatz sind die Abschlüsse des dem Abgabejah vorangehenden Jahres massgebend, die den Börsen nach der Börsenverordnung-FINMA vom 25. Oktober 2008²⁰ gemeldet werden müssen.

¹⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 21. Nov. 2012, in Kraft seit 1. Jan. 2013 (AS 2012 6915).

¹⁹ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 21. Nov. 2012, in Kraft seit 1. Jan. 2013 (AS 2012 6915).

²⁰ SR 954.193

Art. 19 Ausländische Abgabepflichtige

Ausländische Banken, Effektenhändler, Börsen, börsenähnliche Einrichtungen und Betreiber von Zahlungs- und Effektenabwicklungssystemen müssen Grundabgabe und Zusatzabgabe nur entrichten, wenn sie in der Schweiz eine Zweigniederlassung betreiben.

3. Abschnitt: Kollektive Kapitalanlagen**Art. 20** Grundabgabe

¹ Die Grundabgabe beträgt pro Jahr:

- a. für Fondsleitungen:
 1. 20 000 Franken je Fondsleitung mit einem Bruttoertrag von mindestens 50 Millionen Franken,
 2. 10 000 Franken je Fondsleitung mit einem Bruttoertrag zwischen 5 Millionen und 50 Millionen Franken,
 3. 5000 Franken je Fondsleitung mit einem Bruttoertrag von weniger als 5 Millionen Franken;
- b. für selbstverwaltete Investmentgesellschaften mit variablem Kapital (SICAV):
 1. 20 000 Franken je selbstverwaltete SICAV mit einem Bruttoertrag von mindestens 50 Millionen Franken,
 2. 10 000 Franken je selbstverwaltete SICAV mit einem Bruttoertrag zwischen 5 Millionen und 50 Millionen Franken,
 3. 5000 Franken je selbstverwaltete SICAV mit einem Bruttoertrag von weniger als 5 Millionen Franken;
- c. 5000 Franken für fremdverwaltete SICAV, für Kommanditgesellschaften für kollektive Kapitalanlagen und für Investmentgesellschaften mit festem Kapital (SICAF);
- d. 5000 Franken für Vertreter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen;
- e. 1500 Franken für schweizerische und für ausländische kollektive Kapitalanlagen ohne Teilvermögen;
- f. 1500 Franken für das erste Teilvermögen einer schweizerischen oder einer ausländischen kollektiven Kapitalanlage mit verschiedenen Teilvermögen (Umbrella-Fonds); 700 Franken für jedes weitere Teilvermögen;
- g. für Vermögensverwalter schweizerischer kollektiver Kapitalanlagen und ausländischer kollektiver Kapitalanlagen, die der Aufsicht der FINMA unterstehen:
 1. 20 000 Franken je Vermögensverwalter mit Bruttoertrag von mindestens 50 Millionen Franken,

2. 10 000 Franken je Vermögensverwalter mit Bruttoertrag zwischen 5 Millionen und 50 Millionen Franken,
3. 5000 Franken je Vermögensverwalter mit Bruttoertrag von weniger als 5 Millionen Franken;
- h. 5000 Franken für Depotbanken schweizerischer kollektiver Kapitalanlagen.²¹

² Die Grundabgabe betreffend schweizerische kollektive Kapitalanlagen wird entrichtet von:

- a. der Fondsleitung für die von ihr verwalteten Anlagefonds;
- b. der SICAV;
- c. der Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen;
- d. der SICAF.

³ Die Grundabgabe betreffend ausländische kollektive Kapitalanlagen wird von deren Vertreterinnen und Vertreter entrichtet (Art. 123 Abs. 1 des Kollektivanlagen-gesetzes vom 23. Juni 2006²², KAG). Werden für eine ausländische kollektive Kapitalanlage mehrere Vertreterinnen und Vertreter bestimmt, so haften sie solidarisch.

⁴ Der Bruttoertrag setzt sich aus sämtlichen Vergütungen wie Honorar- und Kommissionseinnahmen zusammen.²³

Art. 21 Zusatzabgabe

¹ Die Zusatzabgabe wird je zur Hälfte geleistet von:

- a. den schweizerischen kollektiven Kapitalanlagen;
- b. den Fondsleitungen, den Vermögensverwaltern kollektiver Kapitalanlagen, den selbstverwalteten SICAV und den Depotbanken schweizerischer kollektiver Kapitalanlagen.²⁴

² Die Zusatzabgabe für schweizerische kollektive Kapitalanlagen wird entrichtet von:

- a. der Fondsleitung für die von ihr verwalteten Anlagefonds;
- b. der SICAV;
- c. der Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen;
- d. der SICAF.

²¹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 21. Nov. 2012, in Kraft seit 1. Jan. 2013 (AS 2012 6915).

²² SR 951.31

²³ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 21. Nov. 2012, in Kraft seit 1. Jan. 2013 (AS 2012 6915).

²⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 21. Nov. 2012, in Kraft seit 1. Jan. 2013 (AS 2012 6915).

Art. 22²⁵ Zusatzabgabe für schweizerische kollektive Kapitalanlagen

¹ Für die Berechnung der Zusatzabgabe für schweizerische kollektive Kapitalanlagen ist das verwaltete Vermögen (Nettovermögen) mit Stand am 31. Dezember des dem Abgabebjahr vorangehenden Jahres massgebend, wie es der SNB gemeldet werden musste.

² Die Zusatzabgabe beträgt höchstens 50 000 Franken. Diese Obergrenze gilt bei Umbrella-Fonds pro Teilvermögen.

Art. 23²⁶ Zusatzabgabe für Fondsleitungen, Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen, selbstverwaltete SICAV und Depotbanken

¹ Fondsleitungen, Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen und selbstverwaltete SICAV entrichten die Zusatzabgabe nach dem Bruttoertrag und der Betriebsgrösse.

² Für die Berechnung der Zusatzabgabe sind je zur Hälfte der Bruttoertrag (sämtliche Vergütungen wie Honorar- und Kommissionseinnahmen) und die Betriebsgrösse (Fixkosten) gemäss dem genehmigten Rechnungsabschluss des dem Abgabebjahr vorangehenden Jahres massgebend.

³ Depotbanken schweizerischer kollektiver Kapitalanlagen entrichten die Zusatzabgabe nach dem Bruttoertrag. Dieser entspricht der Depotbankkommission.

4. Abschnitt: Versicherungsunternehmen

Art. 24 Grundabgabe

¹ Die Grundabgabe beträgt:

- a. 3000 Franken je Versicherungsunternehmen;
- b. 1500 Franken je Krankenkasse, die nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz vom 17. Dezember 2004²⁷ (VAG) der FINMA unterstellt ist;
- c. 50 000 Franken je Versicherungsgruppe;
- d. 70 000 Franken je Versicherungskonglomerat.

² Die FINMA legt jährlich aufgrund einer proportionalen Zurechnung der von den Versicherungsunternehmen und den Krankenkassen zu tragenden Aufsichtskosten zum Prämienvolumen der einzelnen Beaufsichtigten fest, bis zu welcher Prämien-summe einzig die Grundabgabe zu bezahlen ist. Für die Berechnung sind die Prämieinnahmen des dem Abgabebjahr vorangehenden Jahres gemäss den genehmigten Jahresrechnungen der Beaufsichtigten massgebend.

²⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 21. Nov. 2012, in Kraft seit 1. Jan. 2013 (AS 2012 6915).

²⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 21. Nov. 2012, in Kraft seit 1. Jan. 2013 (AS 2012 6915).

²⁷ SR 961.01

³ Die Grundabgabe von Versicherungsgruppen und Versicherungskonglomeraten wird vom Unternehmen, welches als Ansprechpartner nach Artikel 191 Absatz 3 der Aufsichtsverordnung vom 9. November 2005²⁸ (AVO) bezeichnet ist, entrichtet.

Art. 25 Zusatzabgabe

¹ Der Betrag, der über die Zusatzabgabe gedeckt werden muss, wird zu vier Fünfteln von den Versicherungsunternehmen und Krankenkassen, die nach dem VAG²⁹ der Aufsicht der FINMA unterstellt sind, und zu einem Fünftel von den Versicherungsgruppen und Versicherungskonglomeraten gedeckt.³⁰

^{1bis} Versicherungsunternehmen und Krankenkassen bezahlen eine Zusatzabgabe, wenn ihre Prämieinnahmen die von der FINMA nach Artikel 24 Absatz 2 festgelegte Summe übersteigt.³¹

² Die von einem Versicherungsunternehmen oder einer Krankenkasse zu tragende Zusatzabgabe berechnet sich nach seinem oder ihrem Anteil an den gesamten Prämieinnahmen. Berechnungsgrundlage ist die genehmigte Jahresrechnung des dem Abgabejahr vorangehenden Jahres.

³ Der massgebliche Betrag der Prämieinnahmen entspricht:

- a.³² für Versicherungsunternehmen, die das direkte Versicherungsgeschäft betreiben:
 1. den Prämieinnahmen aus dem direkten Versicherungsgeschäft in der Schweiz, abzüglich des zedierten Geschäfts,
 2. den Prämieinnahmen aus dem direkten Versicherungsgeschäft, das das Unternehmen von der Schweiz aus selbst im Ausland tätigt (freier Dienstleistungsverkehr), abzüglich des zedierten Geschäfts, und
 3. den Prämieinnahmen aus dem direkten Versicherungsgeschäft im Ausland durch Vermittlung einer Niederlassung im Ausland, abzüglich des zedierten Geschäfts;
- b.³³ für schweizerische Versicherungsunternehmen, die das Rückversicherungsgeschäft betreiben: einem Fünftel der Prämieinnahmen aus dem Rückversicherungsgeschäft, abzüglich des retrozedierten Geschäfts;
- c. für Krankenkassen: der Hälfte der Prämieinnahmen aus den der Versicherungsaufsicht unterstellten Versicherungszweigen.

²⁸ SR 961.011

²⁹ SR 961.01

³⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 25. März 2009, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2009 1559).

³¹ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 25. März 2009, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2009 1559).

³² Fassung gemäss Ziff. I der V vom 21. Nov. 2012, in Kraft seit 1. Jan. 2013 (AS 2012 6915).

³³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 21. Nov. 2012, in Kraft seit 1. Jan. 2013 (AS 2012 6915).

⁴ Die von einer Versicherungsgruppe oder einem Versicherungskonglomerat zu tragende Zusatzabgabe berechnet sich nach ihrem Anteil an den weltweit gebuchten Bruttoprämieneinnahmen aller der schweizerischen Versicherungsaufsicht unterstellten Versicherungsgruppen und Versicherungskonglomerate. Berechnungsgrundlage ist die publizierte Konzernjahresrechnung des dem Abgabejahr vorangehenden Jahres.

⁵ Abgabepflichtig ist das Unternehmen, welches nach Artikel 191 Absatz 3 der AVO³⁴ als Ansprechpartner bezeichnet ist.

Art. 26 Kosten der gebundenen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler

Die Kosten für die gebundenen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler nach Artikel 43 Absatz 2 VAG³⁵ werden von den Versicherungsunternehmen und den Krankenkassen getragen.

**5. Abschnitt:
Ungebundene Versicherungsvermittlerinnen und
Versicherungsvermittler**

Art. 27

¹ Die ungebundenen Versicherungsvermittlerinnen und Versicherungsvermittler bezahlen pro Registereintrag eine Aufsichtsabgabe.³⁶

^{1bis} Die Aufsichtsabgabe wird so bemessen, dass deren Summe die gesamten Kosten des Aufsichtsbereichs der ungebundenen Versicherungsvermittlerinnen und Versicherungsvermittler deckt. Sie wird gleichmässig auf die Anzahl Registereinträge verteilt.³⁷

² Massgebend sind die Registereinträge am 31. Dezember des dem Abgabejahr vorangehenden Jahres.

6. Abschnitt: Selbstregulierungsorganisationen

Art. 28³⁸ Grundabgabe

Die Grundabgabe beträgt 3000 Franken je Selbstregulierungsorganisation.

³⁴ SR **961.011**

³⁵ SR **961.01**

³⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 17. Nov. 2010, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (AS **2010** 5597).

³⁷ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 17. Nov. 2010, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (AS **2010** 5597).

³⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 25. März 2009, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS **2009** 1559).

Art. 29 Zusatzabgabe

¹ Der Betrag, der über die Zusatzabgabe gedeckt werden muss, wird je zur Hälfte über die Zusatzabgabe nach Bruttoertrag und über die Zusatzabgabe nach der Anzahl aller Finanzintermediäre, die einer Selbstregulierungsorganisation angeschlossen sind, gedeckt.

² Die von einer Selbstregulierungsorganisation zu tragende Zusatzabgabe berechnet sich nach ihrem Anteil an der Summe der Bruttoerträge aller Selbstregulierungsorganisationen und nach ihrem Anteil an der Gesamtanzahl aller Finanzintermediäre, die einer Selbstregulierungsorganisation angeschlossen sind.

Art. 30 Anzahl angeschlossene Finanzintermediäre

Für die Anzahl der einer Selbstregulierungsorganisation angeschlossenen Finanzintermediäre ist der Stand am 31. Dezember des dem Abgabejahrs vorangehenden Jahres massgebend.

Art. 31 Bruttoertrag

¹ Der Bruttoertrag umfasst sämtlichen Erlös aus Lieferungen und Leistungen nach Artikel 663 Obligationenrecht³⁹ abzüglich der Erträge aus:

- a. Schulungen, welche die Selbstregulierungsorganisationen anbieten;
- b. Revisionen nach dem Geldwäschereigesetz vom 10. Oktober 1997⁴⁰ (GwG);
- c. Bussen und Konventionalstrafen.

² Massgebend ist das Ergebnis des Rechnungsabschlusses des dem Abgabejahrs vorangehenden Jahres.

³ Für Selbstregulierungsorganisationen, die in die Geschäftsstrukturen eines Berufsverbands oder einer Unternehmung integriert sind und die keine selbstständige Rechnung führen, wird anstelle des Bruttoertrags der Bruttoaufwand zur Berechnung der Aufsichtsabgabe berücksichtigt.

7. Abschnitt: Direkt unterstellte Finanzintermediäre**Art. 32** Grundabgabe

Die Grundabgabe beträgt 500 Franken je direkt unterstellten Finanzintermediär.

Art. 33 Zusatzabgabe

¹ Der Betrag, der über die Zusatzabgabe gedeckt werden muss, wird zu drei Vierteln über die Zusatzabgabe nach Bruttoertrag und zu einem Viertel über die Zusatzabgabe nach der Anzahl der dauernden Geschäftsbeziehungen gedeckt.

³⁹ SR 220

⁴⁰ SR 955.0

² Die von einem direkt unterstellten Finanzintermediär zu tragende Zusatzabgabe berechnet sich nach seinem Anteil an der Summe der Bruttoerträge aller direkt unterstellten Finanzintermediäre sowie an der Gesamtzahl der dauernden Geschäftsbeziehungen aller direkt unterstellten Finanzintermediäre.

^{2bis} Für die Anzahl der dauernden Geschäftsbeziehungen ist der Stand am 31. Dezember des dem Abgabebjahr vorangehenden Jahres massgebend.⁴¹

³ Die Zusatzabgabe eines direkt unterstellten Finanzintermediärs beträgt höchstens 20 000 Franken.⁴²

Art. 34 Bruttoertrag

¹ Der Bruttoertrag umfasst sämtlichen Erlös aus Lieferungen und Leistungen nach Artikel 663 Obligationenrecht⁴³, der mit nach dem GwG⁴⁴ beaufsichtigten Tätigkeiten erzielt wird. Massgebend ist der Bruttoertrag ohne Abzug von Ertragsminderungen.

² Für Handelsunternehmen ist der Bruttogewinn massgebend. Er umfasst den Verkaufserlös nach Abzug der Einstandspreise ohne Abzug anderer Ertragsminderungen.

³ Massgebend ist das Ergebnis des Rechnungsabschlusses des dem Abgabebjahr vorangehenden Jahres.

8. Abschnitt: ...

Art. 35 und **36**⁴⁵

4. Kapitel: Reserven

Art. 37

Die FINMA bildet jährlich pro Aufsichtsbereich Reserven im Umfang von 10 Prozent ihrer jährlichen Gesamtkosten bis die Gesamtreserve ein Jahresbudget erreicht oder wieder erreicht hat.

⁴¹ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 25. März 2009, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS **2009** 1559).

⁴² Fassung gemäss Ziff. I der V vom 21. Nov. 2012, in Kraft seit 1. Jan. 2013 (AS **2012** 6915).

⁴³ SR **220**

⁴⁴ SR **955.0**

⁴⁵ Aufgehoben durch Anhang Ziff. 5 der Finanzmarktprüfverordnung vom 5. Nov. 2014, mit Wirkung seit 1. Jan. 2015 (AS **2014** 4295).

5. Kapitel: Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 38 Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts

¹ Es werden aufgehoben:

- a. die Verordnung vom 2. Dezember 1996⁴⁶ über die Erhebung von Abgaben und Gebühren durch die Eidgenössische Bankenkommission;
- b. die Verordnung vom 26. Oktober 2005⁴⁷ über die Aufsichtsabgabe und die Gebühren der Kontrollstelle für die Bekämpfung der Geldwäscherei.

² ...⁴⁸

Art. 39 Übergangsbestimmung

Für die Erhebung von Gebühren für Verfahren, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung hängig sind, gilt das bisherige Recht.

Art. 39a⁴⁹ Übergangsbestimmung zur Änderung vom 5. November 2014

Für die Erhebung von Zusatzabgaben bei Prüfgesellschaften gilt bis zum 31. Dezember 2015 das bisherige Recht.

Art. 40 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

⁴⁶ [AS 1997 38, 2003 3701, 2006 4307 Anhang 7 Ziff. 3 5343 Art. 38 Abs. 1 Bst. a]

⁴⁷ [AS 2005 5047]

⁴⁸ Die Änderung kann unter AS 2008 5343 konsultiert werden.

⁴⁹ Eingefügt durch Anhang Ziff. 5 der Finanzmarktprüfverordnung vom 5. Nov. 2014, in Kraft seit 1. Jan. 2015 (AS 2014 4295).

*Anhang*⁵⁰
(Art. 7 Abs. 2 und 8 Abs. 1)

Rahmentarife und Auslagen

in Franken

1 Banken und Börsenbereich

1.1	Verfügung über die Erteilung einer Bewilligung als Bank, Effektenhändler, Börse oder börsenähnliche Einrichtung (Art. 2 und 3 des Bankengesetzes vom 8. Nov. 1934 ⁵¹ , BankG; Art. 3 und 10 des Börsengesetzes vom 24. März 1995 ⁵² , BEHG)	5 000–50 000
1.2	Verfügung über die Erteilung einer Zusatzbewilligung für Banken oder Effektenhändler und Verfügung über eine qualifizierte Beteiligung (Art. 3 Abs. 5 und 3 ^{ter} BankG; 10 Abs. 6 BEHG)	2 000–20 000
1.3	Verfügung über die Anerkennung einer Ratingagentur (Art. 6 Abs. 1 der Eigenmittelverordnung vom 1. Juni 2012 ⁵³ , ERV)	5 000–30 000
1.4	Verfügung über den Entzug der Anerkennung als Ratingagentur (Art. 6 Abs. 3 ERV)	2 000–20 000
1.5	...	
1.6	Verfügung über die Änderung von Statuten, Gesellschaftsverträgen oder Reglemente einer Bank, eines Effektenhändlers, einer Börse oder einer börsenähnlichen Einrichtung (Art. 3 Abs. 3 BankG; Art. 3 Abs. 5 und 4 Abs. 2 BEHG)	500–10 000
1.7	Verfügung im Zusammenhang mit Gesuchen um Vorabentscheid, Ausnahme oder Erleichterung zur Offenlegung von Beteiligungen nach den Artikeln 20 und 21 BEHG	3 000–30 000
1.8	Verfahren im Zusammenhang mit der freiwilligen Beendigung des Geschäftsbetriebs (Art. 37 FINMAG)	2 000– 5 000

⁵⁰ Fassung gemäss Ziff. II der V vom 21. Nov. 2012 (AS **2012** 6915). Bereinigt gemäss Anhang Ziff. I der V vom 13. Febr. 2013 (AS **2013** 607) und Anhang Ziff. 5 der Finanzmarktprüfverordnung vom 5. Nov. 2014, in Kraft seit 1. Jan. 2015 (AS **2014** 4295).

⁵¹ SR **952.0**

⁵² SR **954.1**

⁵³ SR **952.03**

2	Bereich der kollektiven Kapitalanlagen	
2.1	Verfügung über die Erteilung einer Bewilligung als Fondsleitung, SICAV, Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen, SICAF, Vermögensverwalter oder Depotbank (Art. 13 KAG ⁵⁴)	4 000–40 000
2.2	Verfügung über die Erteilung einer Bewilligung als Vertreter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen (Art. 13 KAG)	2000–20 000
2.3	Verfügung über die Genehmigung der Änderung der Organisationsdokumente (Statuten, Organisationsreglement, Anlagereglement, Gesellschaftsvertrag) einer Fondsleitung, SICAV, Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen, SICAF, eines Vermögensverwalters oder eines Vertreters einer ausländischen kollektiven Kapitalanlage (Art. 15 Abs. 1 und 16 KAG)	500–10 000
2.4	Verfügung über die Genehmigung des Fondsvertrags oder der Statuten und des Anlagereglements oder des Gesellschaftsvertrags offener oder geschlossener kollektiver Kapitalanlagen (Anlagefonds, SICAV, SICAF, Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen) pro kollektive Kapitalanlage ohne Teilvermögen oder pro Teilvermögen (Art. 15 Abs. 1 Bst. a–d und 2 KAG)	2 000–20 000
2.5	Verfügung über die Genehmigung der Änderung des Fondsvertrags oder der Statuten und des Anlagereglements oder Gesellschaftsvertrags offener oder geschlossener kollektiver Kapitalanlagen (Art. 16 und 27 KAG)	1 000–10 000
2.6	Verfügung über die Genehmigung zum Vertrieb einer ausländischen kollektiven Kapitalanlage an nicht qualifizierte Anlegerinnen und Anleger pro kollektive Kapitalanlage ohne Teilvermögen oder pro Teilvermögen (Art. 15 Abs. 1 Bst. e i.V. mit 120 KAG)	2 000–20 000
2.7	Verfügung über die Feststellung der Gesetzeskonformität der Änderung der Dokumente einer ausländischen kollektiven Kapitalanlage (Art. 15 Abs. 1 Bst. e KAG)	500–10 000
2.8	Verfügung über die Bewilligung zur Aufnahme der Geschäftstätigkeit als Vertriebsträger (Art. 13 KAG)	1 000–10 000
2.9	Verfügung über die Genehmigung der Beauftragung von Schätzungsexperten für Immobilienfonds (Art. 64 KAG)	1 000– 5 000

⁵⁴ SR 951.31

2.10	...	
2.11	Verfahren im Zusammenhang mit der freiwilligen Beendigung des Geschäftsbetriebs (Art. 37 FINMAG)	2 000– 5 000
3	Bereich der Versicherungsunternehmen	
3.1	Verfügung über die Erteilung der Bewilligung zur Aufnahme der Versicherungstätigkeit (Art. 3 Abs. 1 und Art. 4 VAG ⁵⁵)	5 000–50 000
3.2	Verfügung über die Erteilung der Bewilligung zum Betrieb eines zusätzlichen Versicherungszweiges (Art. 3 Abs. 1 und Art. 4 VAG)	2 000–10 000
3.3	Verfügung über die Genehmigung von Tarifen und Allgemeinen Versicherungsbedingungen (Art. 4 Abs. 2 Bst. r VAG)	1 000–12 000
3.4	Verfügung über die Genehmigung von Abfindungswerten in der Lebensversicherung ausserhalb der beruflichen Vorsorge, pro Abfindungswert (Art. 91 Abs. 2 Versicherungsvertragsgesetz vom 2. April 1908 ⁵⁶ , VVG und Art. 127 AVO ⁵⁷)	500– 5 000
3.5	Verfügung über die Genehmigung von Abfindungswerten in der beruflichen Vorsorge (Art. 91 Abs. 2 VVG und Art. 127 AVO)	1 000–12 000
3.6	Verfügung über Beteiligungen und Übertragungen sowie über Geschäftsplanänderungen i. V. mit solchen Transaktionen (Art. 3 Abs. 2, 4 Abs. 2, 21 und 62 VAG)	5 000–50 000
3.7	Verfügungen über andere Geschäftsplanänderungen, Änderungen im Geschäftsbetrieb und Organisation (Art. 4 Abs. 2, 11 Abs. 2 und 27 Abs. 2 VAG; Art. 11 Abs. 1, 13 Abs. 2, 19 Abs. 2 und 99 Abs. 2 AVO)	500–12 500
3.8	Verfügungen in Zusammenhang mit dem gebundenen Vermögen und Anlagevorschriften (Art. 70–95 AVO)	500–12 500
3.9	Vorortkontrollen und Inspektionen auf Veranlassung von Versicherungsunternehmen (Art. 47 Abs. 1 VAG)	5 000–50 000
3.10	Sichernde Massnahmen (Art. 51 ff. VAG)	1 000–10 000
3.11	Verfügungen in Zusammenhang mit freiwilliger Beendigung des Geschäftsbetriebs (Art. 60 VAG)	500–10 000
3.12	Solvabilitäts- und andere Bescheinigungen (Art. 1 VAG)	300– 1 000

55 SR 961.01

56 SR 221.229.1

57 SR 961.011

3.13	...	
3.14	Sonderprüfungen der Jahresberichte (Art. 25 VAG)	1 000–10 000
4	Bereich der Versicherungsvermittler	
4.1	Eintragung ins Vermittlerregister, je natürliche Person (Art. 43 Abs. 1 VAG)	300– 3 000
4.2	Eintragung ins Vermittlerregister, je juristische Person (Art. 43 Abs. 1 VAG)	300– 3 000
4.3	Einschreiten bei unzulässiger Vermittlertätigkeit (Art. 41 und Art. 51 Abs. 2 Bst. g VAG; Abk. vom 19. Dez. 1996 ⁵⁸ mit Liechtenstein betreffend die Direktversicherung sowie die Versicherungsvermittlung)	500–10 000
4.4	Vorortkontrollen und Inspektionen (Art. 47 Abs. 1 VAG)	2 000–30 000
5	Bereich der Selbstregulierungsorganisationen	
5.1	Anerkennungsverfahren (Art. 18 Abs. 1 Bst. a und Art. 24 ff. GwG ⁵⁹)	9 000–20 000
5.2	Mutationen (Art. 24 Abs. 1 Bst. a und c Art. 24 f. GwG)	200–10 000
5.3	Revisionen (Art. 18 Abs. 1 Bst. b und 2 GwG)	3 000–30 000
5.4	Verfahren im Zusammenhang mit der freiwilligen Beendigung des Geschäftsbetriebs (Art. 37 FINMAG)	500– 5 000
6	Bereich der direkt unterstellten Finanzintermediäre	
6.1	Bewilligungsverfahren (Art. 14 GwG)	2 000–20 000
6.2	Mutationen (Art. 14 und 18 Bst. b GwG)	400– 4 000
6.3	Verfahren im Zusammenhang mit der freiwilligen Beendigung des Geschäftsbetriebs (Art. 37 FINMAG)	200– 2 000
7	...	
8	Allgemeine Gebühren	
8.1	Verfügung über ein Ersuchen nach Artikel 42 oder 43 FINMAG oder nach Artikel 38 BEHG	3 000–15 000
9	Auslagen	
9.1	Die Kosten für die Reproduktion von Schriftstücken (Fotokopie) betragen 20 Rappen pro Seite	

⁵⁸ SR 0.961.514

⁵⁹ SR 955.0